

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Merkblatt

### zur ärztlichen Schweigepflicht in Fällen von häuslicher Gewalt

Stand: März 2006

#### **I. Ausgangslage**

Wenn Ärztinnen und Ärzte Kenntnis von häuslicher Gewalt erlangen, stehen sie häufig vor einer schwierigen Abwägung zwischen der ärztlichen Schweigepflicht und dem Wunsch oder sogar der Pflicht zur Offenbarung ihrer Kenntnisse. Zu den allgemeinen Grundsätzen der Schweigepflicht verweisen wir auf unser „Merkblatt zur ärztlichen Schweigepflicht“ der Landesärztekammer Baden-Württemberg. In diesem Merkblatt wird die spezielle Situation bei Fällen häuslicher Gewalt dargestellt.

#### **II. Aussagen gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft**

Anfragen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Behandlung eines Patienten darf der Arzt nur beantworten, wenn

1. der Patient ihn von der Schweigepflicht entbunden hat oder
2. ein Fall des sog. rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB vorliegt.

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst auch die Identität der Patientin/des Patienten und insbesondere die Tatsache ihrer/seiner ärztlichen Behandlung.

##### 1. Entbindung von der Schweigepflicht

In Fällen häuslicher Gewalt kann es für den Arzt mitunter schwierig sein, am Ende eines vertrauensvollen Arzt-Patientengesprächs seinen Patienten noch um die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht zu bitten. Der Arzt sollte die Patientin/den Patienten jedoch darauf hinweisen, dass er sie/ihn in einem eventuell stattfindenden polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren nur dann wirksam unterstützen kann, wenn er Angaben zu den von ihm diagnostizierten Körperverletzungen machen darf.

Sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Opfer der häuslichen Gewalt, so obliegt es grundsätzlich den Sorgeberechtigten, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Das Sorgerecht wird in der Regel von den Eltern gemeinsam ausgeübt (§§ 1626, 1616 a BGB). Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern kommt es darauf an, wem das Familiengericht das Sorgerecht übertragen hat (§ 1671 BGB). Wird die häusliche Gewalt gegen Kinder von einer nicht sorgeberechtigten Person ausgeübt, so hat die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern oder die allein sorgeberechtigte Person zu erfolgen.

Problematisch ist es, wenn die häusliche Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt wird. Solange die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zusteht, kann der gewaltlose Elternteil allein den Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden. In dieser Situation muss entweder eine – auch kurzfristig mögliche – Anordnung des Familiengerichts eingeholt werden (§ 1666 Abs. 3 BGB), die die Einwilligungserklärung des gewalttätigen Elternteils

ersetzt, oder aber eine Offenbarungsbefugnis nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes geprüft werden (siehe unten 2.).

Bei Jugendlichen ist zu beachten, dass es für die Entbindung von der Schweigepflicht nicht auf die Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr, sondern auf die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite einer ärztlichen Heilbehandlung und eine etwaige damit verbundene Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ankommt. Diese Einsichtsfähigkeit setzt bei Mädchen in der Regel früher ein als bei Jungen. In der Regel hat ein Mädchen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und ein Junge ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Einsicht in die Tragweite einer Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht. In diesem Fall kommt es auf die Entscheidung der/des sorgeberechtigten Eltern(teils) nicht an.

## 2. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Die Befugnis des Arztes, ein Patientengeheimnis zu offenbaren, besteht auch dann, wenn die Offenbarung dem Schutz von rechtlich geschützten Interessen dient, die höher zu bewerten sind als das Interesse, das dem Straftatbestand der ärztlichen Schweigepflicht zu Grunde liegt. Abzuwägen ist daher das allgemeine Vertrauen der Bevölkerung in die Verschwiegenheit von Ärzten und das individuelle Vertrauen des einzelnen Patienten in die Verschwiegenheit seines Arztes mit den im Einzelfall widerstrebenden anderen rechtlich geschützten Interessen. Nur wenn die anderen rechtlich geschützten Interessen das genannte Vertrauen überwiegen, darf der Arzt Patientengeheimnisse offenbaren. Verpflichtet ist er dazu jedoch nicht.

Wann in den Fällen häuslicher Gewalt ein höherwertiges Interesse den Bruch der Schweigepflicht rechtfertigt, kann nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden werden, da hier eine Güterabwägung vorzunehmen ist zwischen dem Schutz des Patientengeheimnisses und Leib oder Leben. Das staatliche Strafverfolgungsinteresse allein rechtfertigt den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht in der Regel nur dann, wenn es sich um schwerste Taten gegen Leib, Leben und Freiheit handelt und Wiederholungsgefahr besteht.

Bei der erforderlichen Güterabwägung muss zwischen erwachsenen und minderjährigen Patienten unterschieden werden. Hat ein Arzt bei den diagnostizierten Verletzungen den Verdacht, dass ein Erwachsener häuslicher, körperlicher Gewaltanwendung ausgesetzt war, so rechtfertigt diese Vermutung nicht ohne Weiteres den Bruch der Schweigepflicht. Denn gibt der Patient zu erkennen, dass er eine Offenbarung nicht wünscht, so hat der Arzt diesen Wunsch nach Schutz der Privatsphäre grundsätzlich zu respektieren. Andererseits hat der Arzt bei schweren körperlichen Misshandlungen, mit dem Verdacht auf Wiederholung ein Recht, dies öffentlichen Stellen mitzuteilen. Erlangt der Arzt hingegen anlässlich der Behandlung eines Kindes Kenntnis von Verletzungen, die auf eine Kindesmisshandlung hindeuten, so darf er im Interesse des Kindes und zum Schutz vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden immer die Polizei oder das Jugendamt benachrichtigen. Denn hier überwiegt der Schutz des Kindes das Interesse der Eltern am Unentdecktbleiben der Tat.

## 3. Offenbarungspflichten

Da der Arzt grundsätzlich schweigen muss und nur im Ausnahmefall das **Recht hat, Patientengeheimnisse zu offenbaren**, gibt es eine Pflicht zur Offenbarung von Krankendaten nur als Ausnahme von der soeben genannten Ausnahme. Der Arzt hat die Pflicht, die staatlichen Behörden einzuschalten und Anzeige zu erstatten, nur, wenn er von einer geplanten schweren Straftat, wie z. B. Mord oder Totschlag, Kenntnis erlangt, denn deren Nichtanzeige wird gemäß § 138 StGB bestraft.

Ausnahmsweise kann eine Offenbarungspflicht als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag folgen, wenn der Patient selbst auf Grund seines gesundheitlichen Zustandes nicht (mehr) in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen, der Arzt aber von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen kann.

Auch bei der körperlichen Misshandlung von minderjährigen Kindern kann sich das Recht des Arztes, die (Polizei)Behörden zu verständigen, zu einer Handlungspflicht verdichten.

### **III. Aussagen in Gerichtsverfahren**

Die Befugnis eines Arztes, in einem Gerichtsverfahren als sachverständiger Zeuge auszusagen, richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die ärztliche Aussagebefugnis gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft (vgl. oben II.). Vor Gericht hat der Arzt das Recht, die Aussage zu verweigern (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Aus dem Zeugnisverweigerungsrecht wird eine Pflicht, die Aussage zu verweigern, wenn der Patient nicht eingewilligt hat (vgl. oben II. 1.) und kein Fall des rechtfertigenden Notstandes vorliegt (vgl. oben II. 2.).

### **IV. Gesetzliche Offenbarungspflicht für Vertragsärzte und –psychtherapeuten sowie ermächtigte Krankenhausärzte**

Durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber in § 294 a SGB V jeden Arzt und Diplompsychologen, der als zugelassener Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut oder ermächtigter Krankenhausarzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, sowie ärztlich geleitete Einrichtungen und zugelassene Krankenhäuser verpflichtet, **den Krankenkassen Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden, einschließlich der Angaben der Ursachen und dem möglichen Verursacher, mitzuteilen**. Hintergrund für diese neue Rechtsvorschrift ist die Tatsache, dass alle Schadensersatzansprüche von gesetzlich Krankenversicherten, die diese gegenüber einem den Schaden verursachenden Dritten haben, gemäß § 116 SGB X kraft Gesetzes auf die gesetzliche Krankenkasse übergehen. Diese kann dann aus eigenem Recht den Schaden gegenüber dem Drittschadensverursacher geltend machen. Der neue Gesetzesparagraf enthält keinerlei Begrenzung und verpflichtet u. a. jeden an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, in Fällen häuslicher Gewalt den Krankenkassen den Peiniger mitzuteilen. Dies ist, auch wenn man berücksichtigt, dass gesetzlich Krankenversicherte gemäß §§ 60 ff. SGB I eine Mitwirkungspflicht haben, verfassungsrechtlich bedenklich. Denn so wie § 65 SGB I für den einzelnen gesetzlich Versicherten Grenzen der Mitwirkung aufzeigt und er nicht mitwirken muss, wenn ihm das aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann, ist es aufgrund des oben unter II. Gesagten erforderlich, § 294 a SGB V verfassungskonform auszulegen. Die Offenbarung von Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden stellt einen erheblichen Eingriff in das gemäß Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht und ggf. in den durch Art. 6 GG garantierten Schutz von Ehe und Familie dar. Die Offenbarungspflicht bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden gilt daher nicht grenzenlos. Vielmehr muss der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt auch hier unter Bezug auf den Rechtsgedanken des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB eine Güterabwägung treffen. Der Vertragsarzt oder der ermächtigte Krankenhausarzt dürfen der ihnen gesetzlich auferlegten Hinweispflicht auf drittverursachte Gesundheitsschäden daher nur nachkommen, wenn das Schutzgut, das hinter § 294 a SGB V steht, nämlich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Drittschädiger, höherwertiger oder zumindest gleichwertig gegenüber den Interessen des gesetzlich Krankenversicherten ist. Hierbei sind dann die Abwägungskriterien heranzuziehen, die oben unter II. bereits dargestellt wurden.

### **V. Zivilverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz**

Im Zivilverfahren nach dem sog. Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513) kann der Verletzte, der Opfer einer rechtswidrigen Körperverletzung geworden ist, auf seinen Antrag hin über die Gerichte u. a. die Anordnung erreichen, dass der Täter die Wohnung des Verletzten nicht mehr betritt oder sich nicht mehr in einem bestimmten Umkreis um die Wohnung aufhält. Das gilt auch bei einem gemeinsamen Haushalt. Voraussetzung für eine derartige Anordnung ist aber, dass die von der Gewalt betroffene Person den Nachweis erbringt,

Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein. Hierbei kann die ärztliche Dokumentation dem Betroffenen helfen. Die ärztliche Dokumentation darf einem Patienten nicht im Original übergeben werden, da der Arzt gemäß § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg verpflichtet ist, die Krankenunterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Der Arzt kann der Patientin/dem Patienten gegen Kostenerstattung Fotokopien aushändigen, damit sie/er selbst entscheiden kann, ob und wann sie/er die Dokumentation im Verfahren einsetzt. Bittet die Patientin/der Patient um Übersendung der Dokumentation an das Gericht, kann hierin eine konkludente Entbindung von der Schweigepflicht zu sehen sein. Wünscht die Patientin/der Patient anstelle der Herausgabe der Unterlagen einen ärztlichen Bericht, so muss der Arzt diesen in Erfüllung der vertraglichen Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag erstellen. Die Abrechnung hat über die GOÄ (Nrn. 75, 80 oder 85) zu erfolgen.

## **VI. Schweigepflicht und Kooperation mit Runden Tischen und kommunalen Netzwerken**

Runde Tische und kommunale Netzwerke befassen sich in der Regel nicht mit Einzelfällen, sondern erarbeiten grundlegende Kooperationsvereinbarungen (Beispiel: Idealer Interventionsverlauf bei häuslicher Gewalt – Welche Einrichtung, Institution kann was an welcher Stelle machen? Wo sind die Grenzen?). Alle Teilnehmer derartiger Netzwerke haben ein Interesse daran, Informationen, die sie über einzelne misshandelte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt haben, zu schützen. Nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen dürfen daher im Netzwerk Gespräche über Einzelfälle und Individuallösungen durchgeführt und bearbeitet werden.

## **VII. Rechtsvorschriften**

### **§ 34 StGB**

#### **Rechtfertigender Notstand**

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

### **§ 138 StGB**

#### **Nichtanzeige geplanter Straftaten**

(1) „Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (...)

6. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (...) zu einer Zeit, zu der die **Ausführung oder der Erfolg** noch **abgewendet** werden **kann**, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig **Anzeige** zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) ... Wer die Anzeige **leichtfertig unterlässt**, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

### **§ 294 a SGB V**

#### **Mitteilung von Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden**

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Krankheit eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder deren Spätfolgen oder die Folge oder Spätfolge eines Arbeitsunfalls, eines sonstigen Unfalls, einer Körperverletzung, einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Impfschadens im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist oder liegen Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden vor, sind die Vertragsärzte, ärztlich geleiteten Einrichtungen und die Krankenhäuser nach § 108 verpflichtet, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen.

§ 1 Gewaltschutzgesetz

**Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen**

„(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps  
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

**Nordbaden**

Tel. 0721/59610

Fax 0721/59611140

E-Mail:

[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

**Südbaden**

Tel. 0761/600-470

Fax 0761/892868

E-Mail:

[baek-suedbaden@baek-sb.de](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

**Nordwürttemberg**

Tel. 0711/769810

Fax 0711/76981500

E-Mail:

[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

**Südwürttemberg**

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)